

Anlage
(zu § 13 Absatz 3)

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen oder eine juristische Person oder Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen diese Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 2 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 3 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2	Unterlassen der Einhaltung der Sicherstellung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 5 im Einzelfall	Veranstalterin oder Veranstalter, Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Nummer 1	Öffnung einer Einrichtung für den Publikumsverkehr, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000

§ 8 Absatz 1 Nummer 2	Öffnung einer der aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen	Betreiberin oder Bertreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 9 Absatz 4	Betrieb einer der dort genannten Einrichtungen	Betreiberin oder Bertreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 1	Besuch trotz Vorliegens einer Atemwegsinfektion	Besucherin oder Besucher	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 2	Duldung des Besuchs in einer Einrichtung, in der aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	5 000 – 10 000
§ 10 Absatz 5	Nichtbefolgung einer Anweisung der Leitung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 oder einer Vorgabe eines bestehenden Hygieneplans	Betretungsbefugte Person	100 – 1 000
§ 12 Absatz 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen, soweit der Betrieb nicht zu Zwecken der Notbetreuung erfolgt	Träger der Einrichtung, Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 12 Absatz 4	Förderung, Betreuung oder Beschäftigung eines Menschen mit Behinderungen, obwohl dieser eines der Ausschlusskriterien erfüllt	Träger der Einrichtung, Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	500 – 5 000
§ 12 Absatz 5	Nichtvorlage eines fachärztlich bestätigten Hygienekonzepts	Träger der Einrichtung, Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000